



Brüssel, den 22. Juli 2024
(OR. en)

12261/24

ENER 383
CLIMA 281
TRANS 346
RECH 359
BUDGET 55
IND 370
COMPET 798
FIN 706
FISC 165

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Delegationen

Nr. Vordok.: 12205/24

Betr.: Sonderbericht Nr. 29/2023 des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel
„EU-Förderung für nachhaltige Biokraftstoffe im Verkehrssektor: Der
künftige Weg ist ungewiss“
- Schlussfolgerungen des Rates (22. Juli 2024)

Die Delegationen erhalten als Anlage die Schlussfolgerungen des Rates zum Sonderbericht Nr. 29/2023 des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel "EU- Förderung für nachhaltige Biokraftstoffe im Verkehrssektor: Der künftige Weg ist ungewiss", die der Rat (Auswärtige Angelegenheiten) auf seiner Tagung vom 22. Juli 2024 gebilligt hat.

Schlussfolgerungen des Rates zum Sonderbericht Nr. 29/2023 des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel „EU-Förderung für nachhaltige Biokraftstoffe im Verkehrssektor: Der künftige Weg ist ungewiss“

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION

1. DANKT dem Europäischen Rechnungshof für den Sonderbericht Nr. 29/2023 mit dem Titel „EU-Förderung für nachhaltige Biokraftstoffe im Verkehrssektor: Der künftige Weg ist ungewiss“;
2. WÜRDIGT, dass der Schwerpunkt des Sonderberichts darauf liegt zu bewerten, ob die EU die Nutzung nachhaltiger Biokraftstoffe im Verkehr wirksam unterstützt und ob Biokraftstoffe dazu beitragen, die Energie- und Klimaziele der EU zu erreichen;
3. WEIST DARAUF HIN, dass sich der Rat der Europäischen Union und das Europäische Parlament vor Kurzem auf die von der Europäischen Kommission im Rahmen des Pakets „Fit für 55“ vorgeschlagenen Gesetzgebungsakte geeinigt haben, die den Rahmen für die Umsetzung der Klima- und Energieziele der Union bis 2030 bilden, und HEBT in diesem Zusammenhang die Überarbeitung der Erneuerbare-Energien-Richtlinie HERVOR, auch in Bezug auf die Bestimmungen über Biokraftstoffe im Verkehrssektor und die Nachhaltigkeitskriterien¹;
4. NIMMT die Beobachtungen, Schlussfolgerungen und Empfehlungen des Sonderberichts aufmerksam ZUR KENNTNIS, insbesondere die Forderung nach einem kohärenten und berechenbaren politischen Rahmen der EU für Biokraftstoffe im Verkehrssektor.

¹ Artikel 1 Nummern 15, 17, 18 und 19 der Richtlinie (EU) 2023/2413 zur Änderung der Artikel 25, 27, 28 und 29 der Richtlinie 2018/2001.